

Amtsgericht Tiergarten

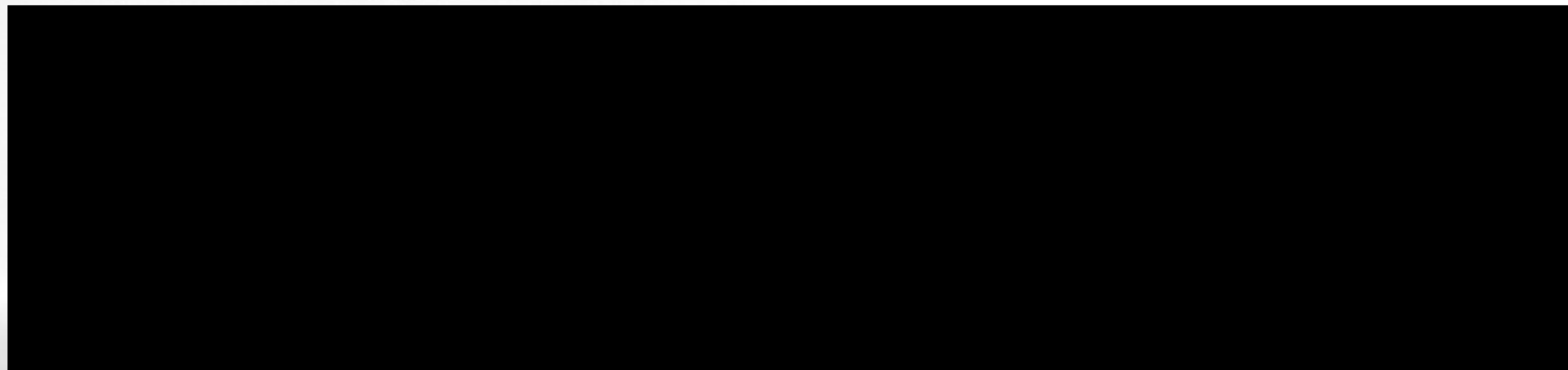
Az.: 456 Ds 73/23 Jug
237 Js 3309/23 Staatsanwaltschaft Berlin



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

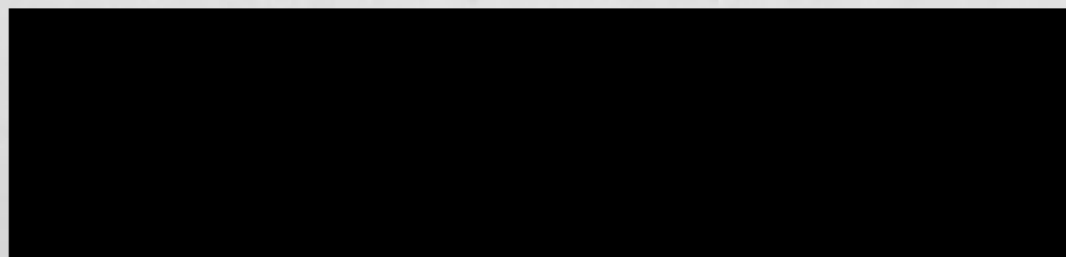


wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte u.a.

hat das Amtsgericht Tiergarten - Strafrichter -, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 25.01.2024 und 15.02.2024, an der teilgenommen haben:

Richter Fritsch
als **Strafrichter**

Staatsanwalt Wrede
als **Vertreter/in der Staatsanwaltschaft**



Frau Schmidt
als Vertreterin der **Jugendgerichtshilfe Charlottenburg-Wilmersdorf**

für **Recht** erkannt:

Der Angeklagte wird auf Kosten der Landeskasse, die auch seine notwendigen Auslagen zu tragen hat, freigesprochen.

Angewendete Vorschriften:

§§ 113 Abs. 1, 240 Abs. 1, 25 Abs. 2, 52 StGB

§§ 1, 3 JGG

Gründe:**I.**

Strafrechtlich ist der Angeklagte bislang in einem Fall in Erscheinung getreten. Am 12.07.2023 stellte die Staatsanwaltschaft Berlin ein gegen ihn geführtes Verfahren wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung gemäß § 45 Abs. 1 JGG ein.

II.

Am 19.06.2023 beteiligte sich der Angeklagte ab ca. 12:25 Uhr an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“, bei der er sich aufgrund eines gemeinsamen Tatplans mit acht weiteren Personen auf die Fahrbahn Mühlenstraße / Tamara-Danz-Straße, 10243 Berlin setzte. Dabei befestigte er sich mittels Klebstoffs auf der Straße sowie an eine weitere Person, die ebenfalls an der Blockade teilnahm, sich jedoch selbst nicht an der Fahrbahn befestigt hatte.

Um 12:30 Uhr ordnete der als Polizeibeamte eingesetzte Zeuge Schneider über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges eine Beschränkung der Versammlung dahingehend an, dass sich die Beteiligten von der Fahrbahn entfernen und auf den Fußgängerweg begeben sollten. Die Anordnung war für sämtliche an der Blockade Beteiligten deutlich wahrnehmbar. Da die Beteiligten dem nicht nachkamen, ordnete der Zeuge Schneider um 12:38 Uhr erneut über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges und für sämtliche Beteiligte deutlich wahrnehmbar die Auflösung der Versammlung an.

Der Angeklagte kam auch dieser Aufforderung nicht nach, woraufhin der Zeuge Do mittels Spei-

seöl und Pinsel die Hand des Angeklagten von der Fahrbahn löste. Der Ablösevorgang nahm ca. zwei bis drei Minuten in Anspruch. Anschließend wurden der Angeklagte und die weitere Person, an dieser noch immer mittels Klebstoff befestigt war, gemeinsam von vier Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen.

Durch die Blockade kam es zu Verkehrsverzögerungen auf der Fahrbahn Mühlenstraße Richtung Warschauer Straße, der Verkehr konnte jedoch jedenfalls ab 12:32 Uhr über die Tamarra-Danz-Straße umgeleitet werden. Auf der anderen Fahrbahnseite konnten die verkehrsteilnehmenden Kfz ihre Fahrt über die Mittelinsel der Mühlenstraße fortsetzen, mussten jedoch einen Umweg in Kauf nehmen.

Der durch die Umleitung entstandene Umweg betrug für die von Westen auf der Mühlenstraße fahrenden Fahrzeuge ca. acht Minuten.

III.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten unter I. beruhen auf dessen Angaben, dem Bericht der Jugendgerichtshilfe sowie dem verlesenen Auszug aus dem Bundeszentralregister vom 22.12.2023.

Die Feststellungen unter II. ergeben sich aus der in der Hauptverhandlung durchgeführten Beweisaufnahme wie folgt:

Der Angeklagte räumte ein, an der Blockadeaktion am 19.06.2023 beteiligt gewesen zu sein. Weitere Details hinsichtlich der Blockade selbst nannte er nicht. Er sehe sich zu seinem Handeln gezwungen, da die Bundesregierung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen nach Art. 20a GG beharrlich ignoriere. Das derzeitige Handeln der Bundesregierung führe zu millionenfachem Tod weltweit und verhindere die Erreichung der Ziele des verbindlichen Pariser Klimaabkommens von 2015. Das globale Ökosystem habe bereits mehrere „Kipppunkte“ überschritten, Dürren, unerträgliche Hitzeperioden und Überschwemmungen seien die Folge, auch hier in Deutschland. Die Bundesregierung würde hiergegen nichts unternehmen, sondern zeige durch ihre Politik, dass ihr die vielen Toten gleichgültig seien; durch die aktuelle Politik würde dem CO²-Ausstoss weiter Tür und Tor geöffnet werden.

Der Zeuge Schneider, der als Leiter der 21. Einhundertschaft vor Ort eingesetzt war, gab an, dass er um 12:26 Uhr aus dem Osten über die Mühlenstraße kommend an der Kreuzung Tama-

ra-Danz-Straße und Mühlenstraße eingetroffen sei. Die bereits vor Ort eingesetzten Kräfte der 25. Einhundertschaft hätten bereits die Fahrbahn gesichert und diese dazu Richtung Osten abgesperrt. Einen Rückstau Richtung Osten habe es nicht gegeben, da die Fahrzeuge hätten abgeleitet werden können. Auf einen Rückstau Richtung Westen habe er nicht geachtet. Vor Ort seien neun Personen mit Warnwesten auf der Straße gesessen und hätten diese blockiert. Die Blockade sei auf Grund der vor den Teilnehmern liegenden Plakaten zweifelsfrei als Versammlung erkennbar gewesen. Einige der Personen hätten ihre Hände mit Sekundenkleber auf der Fahrbahn fixiert. Um 13:30 Uhr habe er eine beschränkende Verfügung über die Lautsprecheranlage seines Einsatzfahrzeuges erlassen und die Teilnehmer der Blockade aufgefordert, die Protestaktion auf dem Gehweg fortzusetzen. Über das Funktionieren der Lautsprecheranlage habe er sich vergewissert. Hierzu habe ihm einer seiner Kollegen, der auf Höhe der Demonstranten stand, per Handzeichen signalisiert, dass seine Verfügung gut hörbar sei.

Die Demonstranten seien daraufhin mittels Pinsel und Speiseöl von der Fahrbahn gelöst worden. Sie hätten diese nicht von der Fahrbahn losgerissen, wie dies andernorts, insbesondere in Frankreich, teilweise gehandhabt werde, da dies unverhältnismäßig sei angesichts der Möglichkeit, die Demonstranten mittels Speiseöl von der Fahrbahn zu lösen. Zudem hätten sie auf Grund des großen medialen Interesses behutsam vorgehen wollen. In dem Fall, dass ein Rettungswagen oder Notarzt die Fahrbahn auf Grund eines Notfalles hätte passieren müssen, hätte er aber das Losreißen einzelner Teilnehmer in Betracht gezogen und ggf. veranlasst.

Der Zeuge Schröder gab an, dass er das Geschehen vor Ort zu Beweissicherungszwecken gefilmt habe. Zwar habe er einen Rückstau auf der Mühlenstraße Richtung Westen bis zur Mildreder Straße wahrnehmen können, allerdings seien die aus dem Westen kommenden Fahrzeuge bereits über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Do gab an, den Angeklagten von der Fahrbahn gelöst zu haben. Dies habe ca. 2-3 Minuten gedauert. Da der Angeklagte zusätzlich mit einer Hand an eine weitere Aktivistin geklebt gewesen sei, hätten beide gemeinsam von vier Einsatzkräften von der Fahrbahn getragen werden müssen. Richtung Osten habe sich deshalb kein Rückstau gebildet, da die betroffenen Verkehrsteilnehmer über die Mittelinsel der Mühlenstraße auf die gegenüberliegende Fahrbahn hätten umgeleitet werden können. Der von Westen auf der Mühlenstraße fahrende Verkehr sei dagegen bereits bei seinem Eintreffen über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet worden.

Der Zeuge Ebert gab an, dass bei seinem Eintreffen gegen 12:30 Uhr der von Westen kommende Verkehr, durch den sie sich hätten durchschlängeln müssen und können, auf der Mühlenstra-

ße zähflüssig gewesen und lediglich die ersten drei oder vier Wagenreihen gestanden seien.

Auf den in Augenschein genommenen Videoprints auf Bl. 32 ist der Angeklagte zweifelsfrei als Teilnehmer der Blockadeaktion zu erkennen. Auf dem Videoprint Bl. 29 der Akte ist der Kreuzungsbereich der Tamara-Danz-Straße / Mühlenstraße abgebildet um 12:32:25 Uhr zu erkennen. Ein Vergleich mit dem ebenfalls auf Bl. 29 der Akte abgebildeten Videoprint um 12:33:58 Uhr ergibt, dass zu diesem Zeitpunkt bereits der aus Westen kommende Verkehr über die Tamara-Danz-Straße abgeleitet werden konnte.

Der in Augenschein genommene Ausdruck von GoogleMaps, Bl. 144 d.A., ergibt einen Umfahungsweg von 8 Minuten um 09:00 Uhr.

IV.

Aus den Feststellungen zu II. ergibt sich kein strafbares Verhalten des Angeklagten.

1. Zunächst ist eine Strafbarkeit nach § 240 Abs. 1 StGB vorliegend zu verneinen, da der Angeklagte jedenfalls nicht rechtswidrig im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB handelte.

Sitzblockaden, durch die Fahrzeuge am Weiterkommen gehindert werden, können nach der „Zweite Reihe“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH, Urteil vom 20.07.1995 - 1 StR 126/95, NJW 1995, 2643; bestätigt durch Bundesverfassungsgericht, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) grundsätzlich Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB darstellen. Körperlich wirkender Zwang wird dann dadurch ausgeübt, dass Kraftfahrzeugführende durch die vor ihnen haltenden Fahrzeuge an der Weiterfahrt gehindert werden, was ein unüberwindbares physisches Hindernis darstellt (vgl. dazu auch Preuß, NZV 2023, 60 Rn. 20).

Ob vorliegend Gewalt im Sinne des § 240 Abs. 1 StGB vorliegt, kann jedoch dahinstehen, da deren Anwendung jedenfalls nicht als verwerflich im Sinne des § 240 Abs. 2 StGB zu beurteilen wäre. Unter Berücksichtigung der in Art. 8 Abs. 1 GG statuierten Versammlungsfreiheit sind nach der hier vertretenen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90) besondere Anforderungen an die Anwendung und Auslegung der Verwerflichkeitsklausel in der vorliegenden Fallkonstellation zu stellen und die näheren Umstände der Demonstration heranzuziehen. Insbesondere sind dabei Art und Ausmaß der Auswirkungen auf betroffene Dritte und deren Grundrechte zu berücksichtigen, Dau-

er und Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten über andere Zufahrten, die etwaige Dringlichkeit eines blockierten Transports, sowie der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und inwieweit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 24.10.2001 - 1 BvR 1190/90).

Im vorliegenden Fall hat die Beweisaufnahme ergeben, dass der Straßenverkehr bereits vor der Auflösung der Versammlung umgeleitet werden konnte. Wie sich aus den in Augenschein genommenen Videoprints sowie aus den Aussagen der Zeugen, vor allem der des Zeugen Do, der die Fahrbahn von Westen kommend auf der rechten Fahrbahnseite befahren hat, ergibt, war der Verkehr zwar über eine Strecke von einigen 100 Metern zähfließend, ist jedoch nicht zum Erliegen gekommen. Angaben dazu, um welchen Zeitraum sich die Fahrt für die Verkehrsteilnehmer durch die Blockade verzögerte, konnte keiner der Zeugen machen. Weitere Beweismittel standen diesbezüglich nicht zur Verfügung. Der konkrete Umweg, den die Verkehrsteilnehmer auf Grund der Umleitung über die Tamara-Danz-Straße zurücklegen mussten, beträgt zu Hauptverkehrszeiten ausweislich des zu Protokoll genommenen Ausdrucks von GoogleMaps ca. acht Minuten. Eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, ist nach der durchgeführten Beweisaufnahme nicht möglich.

Im Hinblick auf das von Art. 8 GG geschützte Anliegen des Angeklagten, auf den Klimawandel, die zunehmende Umweltzerstörung sowie die - aus seiner Sicht - völlig unzureichenden Maßnahmen der Bundesregierung aufmerksam zu machen, sind gewisse Verkehrsverzögerungen wie die vorliegende von anderen Verkehrsteilnehmern hinzunehmen, zumal das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 24.03.2021 (Az. 1 BvR 2656/18) Handlungspflichten der Bundesregierung auch im Hinblick auf zukünftige Grundrechtseinschränkungen sowie die Grundrechte zu-

künftiger Generationen statuiert. Der zum Tatzeitpunkt 16-jährige Angeklagte ist auf Grund seines Alters in besonderem Maße von den Folgen des Klimawandels betroffen und hat insofern auch ein in gesteigertem Maße schutzwürdiges Interesse, auf die Folgen des Klimawandels und die unzureichenden politischen Maßnahmen aufmerksam zu machen. Zudem besteht ein immanenter Zusammenhang zwischen der gewählten Art und Weise Durchführung der Demonstration und dem Anliegen des Angeklagten. Denn zum einen ist der Kfz-Verkehr ein nicht unerheblicher Emittent von CO₂ und bietet den Bürger*Innen eine einfache Möglichkeit, selbst tätig zu werden, wozu - was als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird - die Letzte Generation aufrufen möchte. Zum anderen ist ein generelles Tempolimit für Kfz eines der Ziele der letzten Generation, was ebenfalls als gerichtsbekannt vorausgesetzt wird. Hinzu kommt, dass eine Differenzierung, inwieweit sich die Verkehrsverzögerungen auf den üblichen (Berufs-)Verkehr oder eben konkret auf die Blockadeaktion zurückführen lassen, nicht möglich ist.

2. Eine Versuchsstrafbarkeit nach §§ 240 Abs. 1, Abs. 3, 22, 23 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus. Zu seinen Motiven, die Blockadeaktion an dem gewählten Ort durchzuführen, hat sich der Angeklagte nicht eingelassen. Im Hinblick darauf, dass es dem Zeugen Schneider zu Folge anlässlich des Tages der Industrie weitere Blockadeaktionen gab, bei denen es auch zu einem Erliegen des Verkehrs kam, spricht vieles dafür, dass der Angeklagte jedenfalls die Möglichkeit hatte, sich auch solchen Versammlungen anzuschließen, die keine Verkehrsumleitung zuließen. Aus dem konkret von den Demonstranten ausgewählten Ort lassen sich jedenfalls keine Rückschlüsse auf eine Absicht des Angeklagten ziehen, den Straßenverkehr gänzlich zum Erliegen zu bringen. Immerhin fand die Blockadeaktion einige Meter von dem Kreuzungsbereich entfernt - und nicht inmitten der Kreuzung - auf der Mühlenstraße statt, so dass sich über die Tamara-Danz-Straße eine Umleitungsmöglichkeit bot.

3. Eine Strafbarkeit nach §§ 113 StGB scheidet vorliegend ebenfalls aus.

§ 113 Abs. 1 StGB erfordert ein Widerstandleisten durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt. Widerstandleisten im Sinne der Vorschrift meint zunächst aktives Tun, mit dem ein Amtsträger zur Unterlassung einer Vollstreckungshandlung genötigt werden soll (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15). Gewalt im Sinne der Vorschrift ist demnach der Einsatz materieller Zwangsmittel, vor allem körperlicher Kraft, durch tätiges Handeln gegen die Person des Vollstreckenden, die geeignet ist, die Vollendung der Diensthandlung zumindest zu erschweren (vgl. Fi-

scher StGB, 69. Auflage, § 113 Rn. 23; BGH NStZ 2015, 388 = BeckRS 2015, 04326 Rn. 6; BGHSt 18, 133 [134 f.]; OLG Dresden NStZ-RR 2015, 10; OLG Hamm NStZ 1995, 547). Körperliche Kraftausübung, die sich gegen Sachen richtet, genügt nur dann, wenn sie mittelbar auf den Vollstreckungsbeamten einwirkt und dieser eine nicht ganz unerhebliche Kraft aufwenden muss (vgl. BGH BeckRS 2020, 13163; OLG Düsseldorf NZV 1996, 458 (459); BayObLG JR 1989, 24). Gewalt gegen Sachen, die den Amtsträger allein psychisch beeinflussen soll, genügt hingegen nicht. (vgl. BeckOK StGB/Dallmeyer, 55. Ed. 1.11.2022, StGB § 113 Rn. 8). Rein passiver Widerstand und ziviler Ungehorsam, wie auch Gewalt gegen sich selbst sind zudem grundsätzlich nicht geeignet, Gewalt i.S.v. § 113 Abs. 1 StGB gegen die Vollstreckungsbeamten darzustellen. (vgl. Fischer, aaO. Rn. 25). Dies stellte eine unerlaubte Analogie zu Lasten des Angeklagten dar (vgl. BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23 zu § 240 Abs. 1 StGB). Der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB ist inhaltlich mit dem des § 113 StGB deckungsgleich (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19), die dortigen Überlegungen zu Sitzblockaden sind auf § 113 StGB weitestgehend übertragbar.

Das Festkleben an der Straße stellt zunächst einen passiven Widerstand dar. Es ist mit einem bloßen Sitzenbleiben, Nichtentfernen oder einem Nichtgehorsamen zu vergleichen, die in der Rechtsprechung nicht als Gewalthandlungen angesehen werden (vgl. BGHSt 18, 135). Gründe, weswegen vorliegend dennoch die Schwelle zu einer physischen Zwangswirkung überschritten sein sollten, sind nicht erkennbar.

Denn zunächst stellt die von dem Polizeibeamten Do aufgewendete Anstrengung des LoslöSENS mittels Speiseöls lediglich einen minimalen Aufwand dar, der hinter der Erheblichkeitsschwelle der zur Ausfüllung des Gewaltbegriffs im Sinne des § 113 Abs.1 StGB erforderlichen Kraftanstrengung zurückbleibt. Dieser extrem niedrigschwellige Eingriff übersteigt die Erheblichkeitsgrenze einer Gewaltanwendung nicht.

Dies wird durch die geringe Dauer des LoslöSEvorgangs von unter drei Minuten verdeutlicht. Unternehmungen der Angeschuldigten, den LoslöSEvorgang der Polizeibeamten zu verhindern, sind nicht in der Akte dokumentiert (vgl. LG Berlin in seiner Entscheidung vom 09.01.2023, Az. 506 Qs 90/22; ebenso KG Berlin zu den Kriterien zur Auslegung des Gewaltbegriffs, KG Berlin, Beschluss vom 16.08.2023, Az. 3 Qrs 46/23). Dass der an eine Mitdemonstrantin geklebte Angeklagte anschließend von vier anstatt von zwei Polizeibeamten weggetragen werden musste, ist ebenfalls nicht als „Gewalt“ im Sinne des § 113 StGB zu deklarieren, da ohnehin zum Verbringen der beiden Demonstranten vier Polizeibeamte vonnöten gewesen wären.

Entscheidender als die Dauer des Lösevorgangs ist allerdings die Kraftentfaltung des errichteten physischen Hindernisses selbst. Die Dauer des Lösevorgangs ist streng genommen lediglich für die Frage entscheidend, ob ein milderes Mittel als das Losreißen des Angeklagten zur Verfügung steht, und insofern nur indirekt bedeutsam für die Frage, ob das physische Hindernis die Schwelle zur Gewalt im Sinne des § 113 StGB überschreitet.

Dabei ist folgendes zu beachten: Wie auch das OLG Stuttgart (OLG Stuttgart, Urteil vom 30.07.2015, 2 Ss 9/15, Rn. 19) zu Recht feststellt, ist der Gewaltbegriff des § 240 Abs. 1 StGB mit dem des § 113 StGB deckungsgleich. In Anlehnung an die durch den, BGH entwickelte und vom Bundesverfassungsgericht bestätigte Zweite-Reihe-Rechtsprechung ist daher festzustellen, dass für den Polizeibeamten - wie für die erste Reihe der anhaltenden Kraftfahrzeugführer - das Festkleben ein rein psychisches Hindernis darstellt. So, wie die erste Reihe der Verkehrsteilnehmer eine Verletzung der Demonstranten aus rein psychischen Gründen nicht in Kauf nehmen will - aber könnte -, haben der ausdrücklichen Aussage des Zeugen Schneider zu Folge die Polizeibeamten aus eigenen Überlegungen heraus vom Losreißen der festgeklebten Hände abgesehen: Zum einen stand nach rechtlicher Abwägung mit dem Loslösen mittels Speiseöl ein milderes Mittel zur Verfügung, weswegen das Losreißen ohne besondere Gefahrensituation schlicht unverhältnismäßig gewesen wäre. Zum anderen ist die Polizei auf Grund der medialen Aufmerksamkeit der Straßenblockaden der Letzten Generation angehalten, behutsam vorzugehen. Im Falle einer Notlage, etwa in Form eines durchfahrenden Rettungswagens, hätten die Demonstranten jedoch ohne Weiteres losgerissen werden können. Anders, als etwa in Fällen des Festkettens ist der tatsächliche physische Widerstand im Falle des Festklebens mittels Sekundenklebers verschwindend gering und durch die Polizeibeamten ohne Weiteres zu überwinden. Eine Anwendung des Gewaltbegriffs aus § 113 StGB auf solche Fälle des rein passiven Widerstandes, in denen die Zwangswirkung auf die Polizeibeamten - wie auf die Verkehrsteilnehmer im Falle des § 240 StGB - rein psychisch vermittelt wird, verstößt allerdings gegen das Analogie-Verbot:

„Für die Konstellation einer Sitzblockade auf einer öffentlichen Straße mit Demonstranten auf der einen und einem einzigen Fahrzeugführer auf der anderen Seite stellte es fest, dass eine das Tatbestandsmerkmal der Gewalt bejahende Auslegung die Wortlautgrenze des § 240 Abs. 1 StGB überschreitet, wenn das inkriminierte Verhalten des Demonstranten lediglich in körperlicher Anwesenheit besteht und die Zwangswirkung auf den Genötigten nur psychischer Natur ist (vgl. BVerfGE 92, 1 <17>).“ (BVerfG, Beschluss vom 07. März 2011 - 1 BvR 388/05, Rn. 23)

Insofern sind auch die im Zuge der Proteste rund um Stuttgart 21 entwickelten rechtlichen Erwägungen nicht ohne Weiteres auf solche Fälle wie den vorliegenden übertragbar, in denen sich die Demonstranten mittels Sekundenklebers auf der Fahrbahn festgeklebt haben. Denn das rein physische Hindernis, das die Demonstranten dort mittels Festketten errichtet hatten, war ungleich größer. So lag etwa der Entscheidung des OLG Stuttgart vom 30.06.2015 (vgl. OLG Stuttgart, Urt. vom 30. Juni 2015- 2 Ss 9/15) der folgende Sachverhalt zugrunde:

[...] sich nebeneinander mit der Vorderseite ihres Körpers auf den gefrorenen Boden gelegt und jeweils einen Arm in ein PVC-Rohr mit einem Durchmesser von 100 bis 120 mm, welches am unteren Ende mit einer Stahlkette und einem Bügelschloss einbetoniert war, gesteckt (hatten). An dem Bügelschloss fixierten sie sich mittels einer am Handgelenk angebrachten Manschette und einer Kette.

Die Polizeibeamten konnten die dort Beschuldigten nur mit einem erheblichen Kraftaufwand und unter Verwendung eines Presslufthammers und unter einem erheblichen Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden loslösen.

V.

Der Angeklagte war daher auf Kosten der Landeskasse freizusprechen. Die Kosten- und Auslagenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.